

## Covid-19/9 – Information vom 12. Mai 2020

---

### 1. Qualifikationsverfahren 2020

#### Aufruf an die nationalen OdA

Rückmeldungen aus den Kantonen zeigen, dass in einigen Berufen die Bildungsverantwortlichen der kantonalen oder regionalen OdA und die Prüfungsorganisationen nicht immer optimal informiert sind. Das Steuergremium «Berufsbildung 2030» bittet deshalb die nationalen OdA, ihre kantonalen oder regionalen OdA vor Ort zu informieren, wie der momentane Stand der Dinge ist. Insbesondere ist es wichtig, dass die Verantwortlichen vor Ort wissen, welche Prüfungsvariante die nationale OdA gewählt hat (praktische Prüfung [Variante 1 / 2] oder Beurteilung durch den Lehrbetrieb [Variante 3 mit Bewertungsraster]) und ob es allenfalls kantonale Abweichungen gibt. Die kantonalen oder regionalen OdA müssen in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Prüfungsorganisationen dafür besorgt sein, dass die Lehrbetriebe wissen, nach welcher Variante ihre Lernenden im QV 2020 geprüft werden.

#### Variante 3 – Bewertungsraster

Bei Variante 3 dürfen die Lehrbetriebe erst ab dem 1. Juni 2020 und nur das von der Prüfungsorganisation zugestellte aktuelle Bewertungsraster ausfüllen. Die verantwortlichen Prüfungsorganisationen finden alle weiteren Informationen zu Vorbereitung, Versand, Umsetzung und Zusammentragen der Resultate auf [der Internetseite qv.berufsbildung.ch](http://der.internetseite.qv.berufsbildung.ch) unter [QV 2020](#) – Umsetzung Variante 3 sowie freigegebene Bewertungsraster (ab 15. Mai 2020).

### 2. überbetriebliche Kurszentren

üK-Zentren, welche praktische Werkstattausbildungen durchführen, können seit dem 11. Mai 2020 den Regelbetrieb ohne Teilnehmerbeschränkung, unter Einhaltung der Schutzmassnahmen, wieder durchführen.

Der Präsenzunterricht in angrenzenden Schulräumlichkeiten ist weiterhin auf fünf Personen beschränkt. Anbieter von überbetrieblichen Kursen, welche in Schulzimmern und im Präsenzunterricht stattfinden, sind von den Lockerungen ausgenommen. Dort gilt nach wie vor die Beschränkung der Zahl auf fünf Personen. Diese üK-Anbieter dürfen ihren – voraussichtlich – uneingeschränkten Regelbetrieb erst am 8. Juni 2020 aufnehmen.

Wichtig ist, dass bei der Aufnahme des Regelbetriebs ein Schutzkonzept vorliegt und eingehalten wird. Bei einer allfälligen Kontrolle muss das Schutzkonzept vorliegen und umgesetzt werden. Hilfreich bei der Erstellung der Schutzkonzepte sind Musterkonzepte der Branche und des Bundesamts für Gesundheit BAG. Jede Einrichtung braucht ein Schutzkonzept auf ihre Gegebenheiten vor Ort.

[Informationen: Die entsprechenden Erläuterungen zur COVID-19-Verordnung 2, gültig ab 11. Mai 2020 finden sich zusammen mit dem Musterschutzkonzept auf der BAG-Webseite.](#)

## **Task Force «Perspektive Berufslehre 2020»**

Der Bund will auch unter den aktuell erschwerten Bedingungen dafür sorgen, dass möglichst viele Jugendliche per Anfang August 2020 eine Lehrstelle finden. Gleichzeitig sollen Lehrbetriebe ihre offenen Lehrstellen besetzen und damit ihren späteren Bedarf an qualifizierten Fachkräften decken können. Bundesrat Guy Parmelin hat dafür das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI beauftragt, zeitlich befristet bis Ende 2020 eine «Task Force Perspektive Berufslehre 2020» einzusetzen. Personell entspricht die Task Force dem Steuergremium «Berufsbildung 2030». Dieses zieht die betroffenen Kreise in die Arbeiten mit ein.

Das SBFI informiert regelmässig über die aktuelle Situation auf dem Lehrstellenmarkt. Dazu nutzt es verschiedene Informationsquellen. Das nationale Forschungsprojekt «LehrstellenPuls» identifiziert die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Berufslehren, Lehrbetriebe und Jugendlichen in der Schweiz. Die OdA sind aufgerufen, ihre Lehrbetriebe zu ermuntern, bei den monatlichen Befragungen unter [www.lehrstellenpuls.ch](http://www.lehrstellenpuls.ch) mitzuwirken.

## **Kontakte**

### **Informationen der Verbundpartner zu Corona**

<https://berufsbildung2030.ch/de/neues-coronavirus-und-die-berufsbildung-in-der-schweiz>

### **Ansprechpartner und weitere Auskünfte**

- Für Lehrbetriebe, ÜK-Zentren und Berufsfachschulen ist der Ansprechpartner nach wie vor [das kantonale Berufsbildungsamt](#).
- Für nationale Trägerschaften der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung ist [das SBFI](#) zuständig. Fragen zur Umsetzung der QV2020 in der beruflichen Grundbildung sind an die E-Mail-Adresse [qv2020@sdbb.ch](mailto:qv2020@sdbb.ch) zu richten. Besondere Bedürfnisse können auch bei den nationalen Dachverbänden eingebracht werden. Die wichtigsten Fragen sind zudem in einer [FAQ-Liste](#) zusammengestellt.
- Lernende wenden sich an ihren Lehrbetrieb, ihre Schule oder an ihr kantonales Berufsbildungsamt.

### **Steuergremium und Arbeitsgruppen**

Berufsbildungsakteure werden gebeten, sich an die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter ihrer Organisation bzw. kantonalen Vertretung zu wenden.

### **Adressaten**

- Kantone (Berufsbildungsämter)
- Berufsfachschulen und Lehrwerkstätten (via Kantone)
- Table Ronde Berufsbildender Schulen (via SBBK)
- Lehrbetriebe (via Kantone)
- ÜK-Zentren (via Kantone)
- Trägerschaften berufliche Grundbildungen und höhere Berufsbildung (via SBFI und Dachverbände)
- Höhere Fachschulen (via SBFI und Konferenz HF)